

Öffentliche Bekanntmachung zum Soldatengesetz

Aufgrund § 34 (1) 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt: Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Nach § 58 b Abs. 1 des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Die Stadt Uetersen möchte alle Personen der Stadt, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr hinweisen.

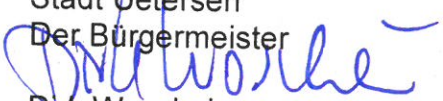
Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 c des Soldatengesetzes

Im Jahre 2025 findet die Datenübermittlung am 21.02.2025 statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 07.02.2025 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Uetersen zu erklären.

Uetersen, den 25.01.2025

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei